

# Amtliche Mitteilungen

## der Bezirksregierung der Pfalz

1955

Ausgegeben in Neustadt an der Weinstraße, den 9. September 1955

Nr. 13

**INHALT:**

Bek. v. 25. 8. 1955 — 02 — betr.: Arbeitsvereinfachung durch Verwendung von Sammelanweisungen gemäß § 49 (4) RRO . . . . .	Seite 99	Bek. v. 25. 8. 1955 — 42 — H/c — 143/35 — Tgb. Nr. 8070/55 — betr.: Erklärung eines Teilgebietes der Gemeinde Böhl zum Aufbaugelände . . . . .	Seite 102
Bek. v. 23. 8. 1955 — 02 — betr.: Vollzug der Dienst-, Werkdienst- und Mietwohnungsvorschriften; hier: Berechnung der Zuschläge nach dem Ersten Bundesmietengesetz vom 27. 7. 1955 (BGBl. I S. 458) . . . . .	Seite 99	Bek. v. 15. 8. 1955 — 45 — 3 Ww — 06.17 Tgb. Nr. 3431/55 — betr.: Feststellung über die Errichtung von Schutzgebieten für die Quelfassung der Steiner Wasserversorgungsgruppe, Landkreis Bergzabern . . . . .	Seite 102
Bek. v. 5. 9. 1955 — 02 — betr.: Fahrtkostenerstattungen bei Dienstreisen . . . . .	Seite 99	Bek. v. 15. 8. 1955 — 45 — 06.17 Tgb. Nr. 3198/55 — betr.: Feststellung über die Errichtung von Schutzzonen für das Wassergewinnungsgebiet des Zweckverbandes für Wasserversorgung Walcheimer Gruppe in Essingen . . . . .	Seite 102
Bek. v. 5. 9. 1955 — 02 — betr.: Kostenerstattung in gerichtlichen Verfahren; hier: Reisekosten des Behördenvertreters . . . . .	Seite 100	Bek. v. 15. 8. 1955 — 45 — 3 Ww — 06.17 Tgb. Nr. 4335/55 — betr.: Feststellung über die Errichtung von Schutzgebieten für die Trinkwassergewinnungsanlage: Tiefbrunnen der Gemeinde Hauenstein in der Gemarkung Hauenstein . . . . .	Seite 102
Bek. v. 5. 9. 1955 — 02 — betr.: Gewährung von Umzugskostenersatz beim Räumen einer unter dem Besetzungsrecht des Landes bzw. des Bundes stehenden Wohnung aus Anlaß des Übertritts des Wohnungsinhabers in den Bundes- bzw. Landesdienst . . . . .	Seite 100	Bek. v. 15. 8. 1955 — 45 — 3 Ww — 06.17 Tgb. Nr. 4334/55 — betr.: Feststellung über die Errichtung von Schutzgebieten für die Trinkwassergewinnungsanlage: Quelfassungen der Gemeinde Hinterweidenthal/Pf. . . . .	Seite 102
Bek. v. 27. 8. 1955 — 031 — 15/55 — betr.: Durchführung des Bundesbeamtengesetzes; hier: Anrechnung der Mehrbeträge nach dem Renten-Mehrbetrags-Gesetz auf die Versorgungsbezüge nach § 115 Abs. 2 BGB . . . . .	Seite 100	Bek. v. 15. 8. 1955 — 45 — 3 Ww — 06.17 Tgb. Nr. 2628/55 — betr.: Feststellung über die Errichtung von Schutzgebieten für die Quelfassungen der Trinkwasserversorgung von Oberinohr, Landkrs. Kaiserslautern . . . . .	Seite 102
Bek. v. 8. 9. 1955 — 09 — Az.: 002 — 15 — 461 — betr.: Sitzung des Bezirkstags . . . . .	Seite 100	Bek. v. 15. 8. 1955 — 45 — 3 Ww — 06.17 Tgb. Nr. 4333/55 — betr.: Feststellung über die Errichtung von Schutzgebieten für die Trinkwassergewinnungsanlage: Brunngalerie der Stadt Rockenhausen . . . . .	Seite 103
Bek. v. 1. 9. 1955 — Tgb. Nr. 100 — 1350/55 — betr.: Einheitslaufbahn in der Kommunalverwaltung . . . . .	Seite 101	Bekanntmachungen anderer Behörden . . . . .	Seite 103
Bek. v. 9. 8. 1955 — 100 — 1231/55 — betr.: Verteilung der Versorgungslast nach § 42 G 131 . . . . .	Seite 101	Buch- und Zeitschriftenbesprechungen . . . . .	Seite 108
Bek. v. 26. 8. 1955 — 13; 642/55 — betr.: Vordrucke für polizeiliche Führungszeugnisse . . . . .	Seite 101		
Bek. v. 31. 8. 1955 — 35 — Tgb. Nr. 1125/55 — betr.: Vollzug der Landesverordnung über die Regelung des Milchverkaufs ab Hof und die Verarbeitung von Milch vom 25. 3. 1954 (GVBl. S. 63); hier: Abgaben gemäß § 8 Abs. 3 der VO . . . . .	Seite 101		

### Bekanntmachung der Bezirksregierung

**Bek. vom 25. 8. 1955 — 02 — betr.: Arbeitsvereinfachung durch Verwendung von Sammelanweisungen gemäß § 49 (4) RRO.**

Das Ministerium für Finanzen und Wiederaufbau hat durch Geschäftsprüfungen bei den Regierungskassen erneut festgestellt, daß sein Erlaß vom 4. 12. 1950 — I Ka 23 378/50 — (MBl. 1951, Spalte 7) hinsichtlich der Verwendung von Sammelanweisungen gemäß § 49 (4) RRO nicht genügend beachtet wird. Wir bitten die Dienststellen, die Kassenanweisungen über Haushaltseinnahmen und -ausgaben erteilen, von der Möglichkeit der Sammelanweisungen — nicht zuletzt im Interesse der auch bei ihnen eintretenden Arbeitsvereinfachung — weitestgehend Gebrauch zu machen. Die Kassen erteilen in Zweifelsfällen Auskunft über Art und Umfang der möglichen listenmäßigen Zusammenstellungen. Vordrucke für Sammelanweisungen werden von verschiedenen Formulareindruckereien hergestellt.

An alle nachgeordneten Dienststellen

**Bekanntmachung vom 23. 8. 1955 — 02 — betr.: Vollzug der Dienst-, Werkdienst- und Mietwohnungsvorschriften; hier: Berechnung der Zuschläge nach dem Ersten Bundesmietengesetz vom 27. 7. 1955 (BGBl. I S. 458).**

Das Ministerium für Finanzen und Wiederaufbau hat mit Erlaß vom 12. 8. 1955 — 04600/4716 A — I Bes. 16 610/55 — darauf hingewiesen, daß die Vorschriften des Ersten Bundesmietengesetzes vom 27. 7. 1955 auf die Dienst-, Werkdienst- und Mietwohnungen des Landes anzuwenden sind, die bis zu den im Gesetz genannten Zeitpunkten bezugsfertig geworden sind.

Um ein möglichst frühes Wirksamwerden der Mietzuschläge nach den §§ 5 und 6 des Gesetzes zu gewährleisten, werden die nachgeordneten hausverwaltenden Dienststellen angewiesen, die Zuschläge zunächst selbst aus dem derzeit gültigen Mietwert zu berechnen und die Erklärungen gem. § 18 a. a. O. unter dem Vorbehalt der endgültigen Festsetzung der Mietwerterhöhung durch die hierfür zuständige Behörde abzugeben. Diese Erklärung muß spätestens am 15. 9. 1955 im Besitze der Wohnungsinhaber sein.

Sofern für die Mietwertfestsetzung die Bezirksregierung der Pfalz zuständig ist, bitten wir die hausverwaltenden Dienststellen, die Neufestsetzung für alle bis zum 20. 6. 1948 bezugsfertig gewordenen Dienst-, Werkdienst- und Mietwohnungen des Landes zu beantragen.

In den Anträgen sind anzugeben:

- Art der Wohnung (Dienst-, Werkdienst- oder Mietwohnung), Lage (Ort, Straße, Gebäudeteil, Stockwerk), derzeitiger Wohnungsinhaber,
- Tag, an dem die Wohnung bezugsfertig geworden ist,
- Datum und Aktenzeichen der letzten Mietwertfestsetzung,
- Höhe des zuletzt festgesetzten Mietwertes,
- Angaben über die Ausstattung der Wohnung nach § 6 Abs. 1 bis 3 des Ersten Bundesmietengesetzes. Hierbei ist es erforderlich, daß zu jedem einzelnen der im § 6 aufgeführten Merkmale Stellung genommen wird, weil bereits das Fehlen eines Merkmales die Höhe der Mietzuschläge beeinflußt.

An alle nachgeordneten hausverwaltenden Dienststellen

**Bekanntmachung vom 5. 9. 1955 — 02 — Betr.: Fahrtkostenerstattungen bei Dienstreisen.**

Mit Runderlaß vom 24. August 1955 — P 1700 A — I Bes. 16.839/55 — gibt das Ministerium für Finanzen und Wiederaufbau bekannt:

Nach Nr. 17 Abs. 2 AB z. RKG sind bei Dienstreisen die Möglichkeiten zum Erlangen von Fahrpreisermäßigungen auszunutzen. Es wird deshalb nochmals darauf hingewiesen, daß in den Fällen, in denen bei Dienstreisen Rückfahrkarten hätten benutzt werden können, nur die Fahrtkosten für die allgemeine Rückfahrkarte zu erstatten sind.

Die in unserem Erlaß vom 18. 12. 1951 — P 1700 A — I Bes. 24790/51 bekanntgegebenen Einzelheiten über die allgemeine Rückfahrkarte sind überholt. Es gelten nunmehr folgende Bestimmungen:

Die allgemeine Rückfahrkarte ist gültig

- a) bis 93 km für Hin- und Rückfahrt 4 Tage,

**Bekanntmachung vom 15. 8. 1955 — 45 — 3 Ww — 06.17 Tgb. Nr. 4383/55 — betr.: Feststellung über die Errichtung von Schutzgebieten für die Trinkwassergewinnungsanlage: Brunnengalerie der Stadt Rockenhausen.**

Auf Grund Ziff. 8 der „Vorläufigen Richtlinien über Schutzgebiete für öffentliche Trinkwassergewinnungsanlagen“ (Gem.-RdErl. des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten und des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr — MBl. 1952 Sp. 849 vom 17. 10. 1952 IV C — 0/04/00 Tgb. Nr. 2046/52, Az.: 364 — 01/9, Az.: 369 — 08/Wi 4228/52 — VII 186 —) werden die in vorgelegtem Plan näher bezeichneten Gemarkungsteile für die Brunnengalerie der Stadt Rockenhausen als Schutz-

- a) das rot umrandete Gebiet als Wasserfassungsgebiet (Schutzzone I)
- b) das blau umrandete Gebiet als engeres Absenkungsgebiet (Schutzzone II)
- c) das grün umrandete Gebiet als weiteres Absenkungsgebiet (Schutzzone III)
- d) das gelb umrandete Gebiet als Einzugsgebiet (Schutzzone IV)

Die Grundstücke innerhalb dieser Schutzzonen unterliegen in den oben genannten Richtlinien aufgeführten Beschränkungen nach Maßgabe der von der Stadt Rockenhausen zu erlassenden ortspolizeilichen Vorschriften.

Die vorstehende Regierungsentschließung ist in ortsüblicher Weise in der Stadt Rockenhausen bekanntzumachen. Die Pläne sind zur Einsichtnahme bei der Stadtverwaltung bereitzuhalten.

**Bekanntmachungen anderer Behörden**

**Verordnung**

**zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Bergzabern**

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des Landkreises Bergzabern folgendes verordnet:

§ 1

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmälerebuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Baumdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der Bezirksregierung der Pfalz in Kraft.

**Liste der Naturdenkmale**

Lfd. Nr. im Naturdenkmälerebuch	Bezeichnung: Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angaben über die Lage der Naturdenkmale		
		Stadt-, Landgemeinde, (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Meßtischblatt 1:25 000 Jagd-Nr., Flur-, Parzellen-Nr., Eigentümer	Lagebezeichnung nach besten Geländepunkten. (Himmelsrichtung, Entfernung und dergl.)
22	1 Felsen aus Buntsandstein, genannt „Der große Leberstein“.	Waldrohrbach	Gewanne „Am Leberstein“ Pl. Nr. 2453 Eigentümer 15 Angrenzer	800 m südöstlich von Waldrohrbach
23	1 Felsen aus Buntsandstein, genannt „Der kleine Leberstein“.	Waldrohrbach	Gewanne „Am Leberstein“ Pl. Nr. 2453 Eigentümer 16 Angrenzer	800 m südöstlich von Waldrohrbach
24	1 Felsen aus Buntsandstein, genannt „Der große Hahnstein“.	Waldrohrbach	Gewanne „Am Hahnstein“ Pl. Nr. 2878, 2883, 2884 und 2885 Eigentümer 6 Angrenzer	1500 m östlich von Waldrohrbach
25	1 Felsen aus Buntsandstein, genannt „Der kleine Hahnstein“.	Waldrohrbach	Gewanne „Am Hahnstein“ Pl. Nr. 334 Eigentümer Frau Lissi Foltz in Annweiler	500 m nordöstlich von Waldrohrbach
26	2 Lindenbäume	vor der prot. Kirche in Klingen	in der Mitte des Dorfes Klingen Pl. Nr. 154 Eigentümer Gemeinde Klingen	Dorfmitte von Klingen
27	Sieben Buchen	Annweiler Hinterwald	Waldabteilung III, 10a Trögel Stadt Annweiler am Trifels Pl. Nr. 4991	In der Nordspitze der Abt. III, 10a Trögel an der Staatswaldgrenze des Fortsamtes Johanniskreuz und am Beginn der Wald-distriktslinie III/IV 1 km in südwestlicher Richtung von Hofstätten
28	Asselstein	Annweiler am Trifels	Gemeindewaldabteilung VI, 2 Asselstein Pl. Nr. 3368 b	Zwischen Rehberg und Ebersberg, 1700 m südlich von Annweiler
29	1 Kiefer genannt „Albrechtskiefer“	Wilgarts-wiesen (Forstamt Johanniskreuz)	Waldabteilung X, 5c Erzgrube Pl. Nr. 4727	1 km südwestlich von Speyerbrunn, 20 m vom Weg entfernt in einer Buchengruppe stehend
30	1 Eiche genannt „Wilhelm Löw-Eiche“	Wilgarts-wiesen (Forstamt Johanniskreuz)	Waldabteilung XV, 6 a Rehhalde Pl. Nr. 4654	1 km südlich der Radarstation „Langer Kopf“
31	1 Buche genannt „Erhards-buche“	Wilgarts-wiesen (Forstamt Johanniskreuz)	Waldabteilung XIV, 2b Rabenkant Pl. Nr. 4685	800 m nordöstlich der Mosisklaue im Wellbachtal

Lfd. Nr. im Naturdenkmalsbuch	Bezeichnung (Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale)	Angaben über die Lage der Naturdenkmale		
		Stadt- Land- gemeinde, (Orts- bezirk, Gemar- kung, Forstamt)	Meßtischblatt 1:25 000 Jagen-Nr., Flur-, Parzellen-Nr.; Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten, (Himmels- richtung, Entfernung und dergl.)
32	1 Quelle ge- nannt „Rothen- brunnen“	Gemar- kung Oberot- terbach	Gewanne Neurot Pl. Nr. 7807 Eigentümer August Thal- mann Oberotter- bach	etwa 500 m südlich des Farrenberges im Otterbachtal gelegen
33	2 Linden- bäume	Vor dem Anwesen, genannt Schlüssel in Ober- otterbach	An der alten Straße in Ober- otterbach Pl. Nr. 468 Eigentümer Julius Adam Oberotterbach	im Norden der Ge- meinde Oberotter- bach
34	1 Linden- baum	bei der prot. Kir- che in Oberotter- bach	Pl. Nr. 236 Eigentümer prot. Kirchengemein- de Oberotterbach	auf der Westseite der prot. Kirche
35	Buntsand- steinfelsen genannt „Hunds- felsen“	Gemar- kung Waldham- bach Gewanne Hunds- felsen	Pl. Nr. 1544 8 Angrenzer	etwa 1500 m südwest- von Waldhambach
36	1 Stech- palme (ilex aquifolium) in Baum- form	Dörren- bach (westli- cher Orts- ausgang)	Pl. Nr. 423 Eigentümer Reno Michael I., Maurer in Dörrenbach	Im Hof des Anwesens Haus Nr. 4 in Dörrenbach
37	Kiefer	Gemar- kung Klingen- münster	Gewanne „Rote Hohl“ im Ge- meindewald Klingen Eigentümer Gemeinde Kingenmünster	im Westen des Ge- meindewaldes in der Nähe der Gemar- kungsgrenze gegen Münchweiler
38	1 Felsen aus Buntsand- stein ge- nannt „Engel- manns- felsen“	Gemar- kung Stein	Gewanne „Felsen“ Pl. Nr. 289 Eigentümer Gemeinde Stein	400 m nordwestlich von Stein
39	1 Felsen aus Buntsand- stein ge- nannt „Krimhil- denstein“ oder „Käs- hain“	Gemar- kung Stein	Waldabteilung Eichelberg Pl. Nr. 1513 Eigentümer Gemeinde Stein	500 m westlich von Stein

Bergzabern, den 25. Juli 1955.

Landratsamt  
als untere Naturschutzbehörde

Das Landratsamt Kirchheimbolanden erläßt auf Grund des § 34 der Min.-Bek. vom 3. 12. 1907, den Vollzug des Wasser-  
gesetzes für Bayern vom 23. 3. 1907 betreffend (GVBl. S. 876),  
folgende

**Bekanntmachung:**

1. Die Gemeinde Oberwiesen beabsichtigt in der Steuergemeinde  
Kriegsfeld, Im Kernbachtal, Pl. Nr. 3960, und in der Steuer-  
gemeinde Kirchheimbolanden, Im Kernbachtal, Pl. Nr. 3539,

zum Zwecke der Versorgung ihrer Einwohner mit Trinkwas-  
ser die Entnahme und Ableitung von Quellwasser.

2. Etwaige Einwendungen gegen das Unternehmen oder Ent-  
schädigungsansprüche können in der Zeit vom 1. bis 14. Sep-  
tember 1955 zur Vermeidung des Ausschlusses mündlich oder  
schriftlich bei der unterzeichneten Behörde (Zimmer 11), bei  
der auch die Beschreibungen, Pläne und Zeichnungen zur  
Einsicht aufgelegt sind, geltend gemacht werden.
3. Mit der Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche  
haben die Beteiligten eine Darlegung über das Vorhanden-  
sein ihrer Voraussetzungen und eine ziffernmäßige Angabe  
der Höhe der Entschädigungsforderungen zu verbinden.
4. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß eine Schadlos-  
haltung Beteiligter nur unter folgenden Voraussetzungen  
stattfinden kann:
  - a) wenn es sich um einen erheblichen Schaden handelt, und
  - b) wenn der Geschädigte als Besitzer einer Wasserbenüt-  
zungsanlage oder als Grundeigentümer das Wasser, um  
dessen Entnahme und Ableitung es sich handelt, seit min-  
destens dreißig Jahren selbst oder durch seine Rechts-  
vorgänger ununterbrochen benützt oder unter den glei-  
chen Voraussetzungen die Fischerei ausgeübt hat.

Kirchheimbolanden, den 13. August 1955

Landratsamt.

Das Landratsamt Kirchheimbolanden erläßt auf Grund des  
§ 34 der Min.-Bek. vom 3. 12. 1907, den Vollzug des Wasser-  
gesetzes für Bayern vom 23. 3. 1907 betreffend (GVBl. S. 876),  
folgende

**Bekanntmachung:**

1. Die Badische Anilin- & Sodafabrik A.G. in Ludwigshafen am  
Rhein beabsichtigt zum Zwecke der Versorgung ihrer Heil-  
stätte in Dannenfels mit Trinkwasser die Zutageförderung  
und Ableitung von Grund- und Quellwasser auf dem Grund-  
stück Pl. Nr. 1575 a der Steuergemeinde Dannenfels.
2. Etwaige Einwendungen gegen das Unternehmen oder Ent-  
schädigungsansprüche können in der Zeit vom 1. bis 14. Sep-  
tember 1955 zur Vermeidung des Ausschlusses mündlich oder  
schriftlich bei der unterzeichneten Behörde (Zimmer 11), bei  
der auch die Beschreibungen, Pläne und Zeichnungen zur  
Einsicht aufgelegt sind, geltend gemacht werden.
3. Mit der Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche  
haben die Beteiligten eine Darlegung über das Vorhanden-  
sein ihrer Voraussetzungen und eine ziffernmäßige Angabe  
der Höhe der Entschädigungsforderungen zu verbinden.
4. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß eine Schadlos-  
haltung Beteiligter nur unter folgenden Voraussetzungen  
stattfinden kann:
  - a) wenn es sich um einen erheblichen Schaden handelt, und
  - b) wenn der Geschädigte als Besitzer einer Wasserbenüt-  
zungsanlage oder als Grundeigentümer das Wasser, um  
dessen Zutageförderung und Ableitung es sich handelt, seit  
mindestens dreißig Jahren selbst oder durch seine Rechts-  
vorgänger ununterbrochen benützt oder unter den glei-  
chen Voraussetzungen die Fischerei ausgeübt hat.

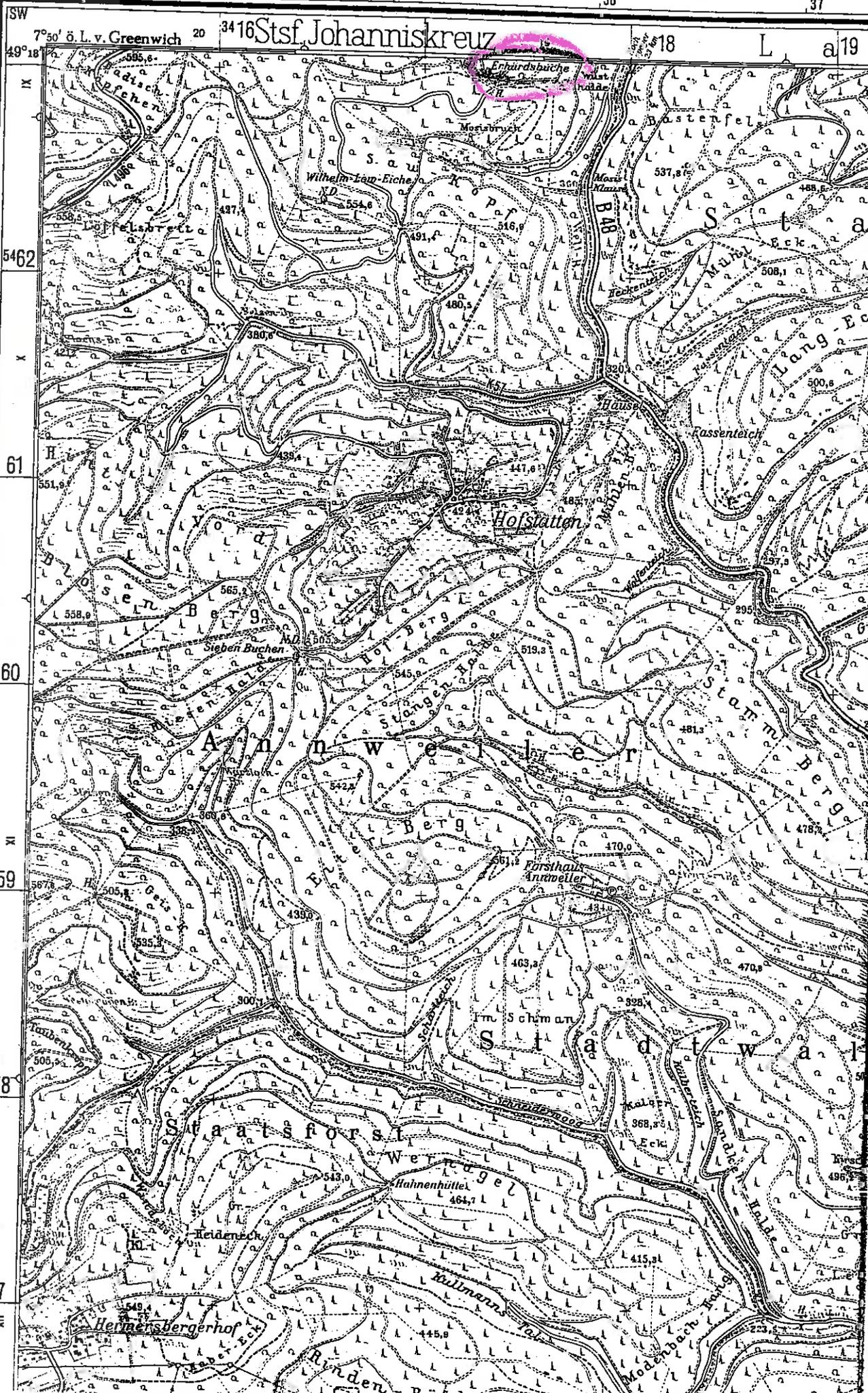
Kirchheimbolanden, den 15. August 1955

Landratsamt.

Das Landratsamt Kirchheimbolanden erläßt auf Grund des  
§ 34 der Min.-Bek. vom 3. 12. 1907, den Vollzug des Wasser-  
gesetzes für Bayern vom 23. 3. 1907 betreffend (GVBl. S. 876 ff.),  
folgende

**Bekanntmachung:**

1. Die Brandenburgische Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke  
A.G. in Hannover beabsichtigt in der Steuergemeinde Kirch-  
heimbolanden, Flurstück 1976 a und b und 1980, und in der  
Steuergemeinde Bischheim, Flurstück 359, zum Zwecke der  
Versorgung der Einwohner der Stadt Kirchheimbolanden mit  
Trinkwasser die Entnahme und Ableitung von Grundwasser.
2. Etwaige Einwendungen gegen das Unternehmen oder Ent-  
schädigungsansprüche können in der Zeit vom 1. bis 14. Sep-  
tember 1955 zur Vermeidung des Ausschlusses mündlich oder  
schriftlich bei der unterzeichneten Behörde (Zimmer 11), bei  
der auch die Beschreibungen, Pläne und Zeichnungen zur  
Einsicht aufgelegt sind, geltend gemacht werden.



SW 7°50' ö. L. v. Greenwich 20 34 16 Sts. Johanniskreuz 18 L a 19

f. freies Land  
 e. ortsfreie Stadt  
 e. platzgrenze, solatzenze  
 rietzenze  
 adtteils  
 teils  
 ide. Gebäude  
 urgrüne  
 lgrab  
 Wirtschaftsbahn  
 rebebahn, Sesselfahrt  
 an  
 erung  
 hn  
 e; Auto-  
 infahrt  
 zung  
 Sumpf;  
 röll  
 zerspiegelhöhe  
 iter Punkt im See  
 Gewässerfläche  
 hung

5464  
 49°18'  
 IX  
 5462  
 63  
 62  
 61  
 60  
 61  
 60  
 59  
 60  
 59  
 58  
 59  
 58  
 57  
 XII

e 6712 Merzalben